

Aktenzeichen: 2 L 1813/25.DA

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

gesetzlich vertreten durch
sämtlich wohnhaft:

Schaafheim,

Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Berlin,
- 25/5634 -

gegen

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat, -Rechtsamt-,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
- 532 -

Antragsgegner,

wegen Jugendhilferechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht

als Berichterstatlerin am 25. Juni 2025 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, der bei einer streitigen Entscheidung voraussichtlich unterlegen wäre. Im vorliegenden Eilantrag wurde der Betreuungsplatz erst ab dem [REDACTED] beantragt, mit der Vollendung seines 3. Lebensjahres bestand der Rechtsanspruch des Antragstellers nach § 24 Abs. 3 SGB VIII, der ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr durch die Unterbringung bei einer Tagespflegeperson erfüllt wurde.

Das Verfahren ist nach § 88 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 23 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 RVG, 52, 53 GKG.